

wenn dem Richter nicht ein anders in seinen Gewissen bewußt, kan der Casus pro amico statt finden. *Bachov. ad Treutl. vol. 1. Disp. 1. Th. 1.* Denn weil die Rationes derer Bescheidenden und Verneinenden ponderiret und gleichgültig erkundet werden, und man nicht versteht oder sieht, welcher Meinung Beyfall zu geben ist, so entscheidet dieses die Freundschaft und präponderiret die Gewogenheit. Und weil von einem jedem Richter, ein gewisses Urtheil, dadurch der Streit sich endiget, erfordert wird L. fin. C. de Sent. quæ sine cert. quant. so kan er auf dem Fall, wenn er urtheilen muß, vor seinen Freund aussprechen L. 85. pr. 7. de R. 1. C. 11. de R. 1. in 6. Hiervor wird zwar eingeworffen, daß man in Gerichten kein Ansehen der Person haben soll. *Deut. 1. p. 17. c. 12. de R. 1. in 6.* darauf wird aber geantwortet, daß solches zu verstehen, wenn die Sache in terminis bereits decidiret oder das Recht gewiß ist, nicht aber in zweifelhaften Fällen, Arg. d. 1. d. cap. und also keinesweges ein solches Ansehen der Person zu statuiren, so die Administration und Execution der Gerechtigkeit verhindere, dahin *Deuter. 1. & cap. 12. de R. 1.* gehören, noch dergleichen, so von der Gerechtigkeit abweichen, wie der Thesaurus solches Dec. 206. versteht, da er die Casus pro amico nennet casus pro Diabolo, sondern so ferne das Recht, wegen unsern Unverstand ungewiß, d. l. 28. & 29. §. 1. 7. de Judic. und von beydes Theilen disputiret wird, auch beyderseits Opinion wahrscheinlich ist. *Schröter* in fasciculo Casuum Conscient. 5. Wiewohl andere dafür halten, daß ein Richter sich keinesweges könne entschuldigen, entweder mit der dunklen oder zweifelhaften Sache, absonderlich wenn auf beyden Theilen triftige Rationes vorhanden. so von gleicher Wichtigkeit, da er nach denen Regeln der Billigkeit sich richten und solche verstehen mußte, diese aber sagen, daß man in dunklen und zweifelhaften Fällen dasjenige, so die geringste Unbilligkeit mit sich führe, erwählen solle. L. 9. l. 200. l. 192. §. 1. 7. de R. 1. welches geschiehet, wenn durch rechtmäßigen Bescheid und Weisung die Sache temperiret, L. 85. §. fin. L. 268. 7. cod. oder die Mittel-Strasse erwählt wird L. 45. 7. ad Scum Trebell. l. 25. in f. 7. de pignorat. act. l. 7. in f. 7. vt leg. seruand. causs. welches, daß es der Kayser Justinianus selbst also in Acht genommen zu lesen in §. fin. Instit. de Donat. 5. §. 1. Instit. quib. alien. licet vel non §. vet. Instit. quib. mod. testam. infirm. & §. Instit. de pupill. substit. Ingleichen der Jure Consultus Paullus wenn er in L. 3. 7. si pars heret. pet. schreibt, daß die Rechts-Gelehrten sehr vernünftig die Mittel-Strasse gefolget. Und ob schon die menschlichen Händel oft so tief in die Umstände versinken, daß ein Richter Mühe habe, heraus zu kommen und ein Urtheil ex bono & æquo zu sprechen, arg. l. 2. 7. de Jur. & fact. ignor. l. 9. l. 3. 7. de V. O. weil aber die fleißige Nachforschung in dem Rechte viel Regeln an die Hand giebet, daraus die Umstände und Beschaffenheiten einer Sache können erkannt werden: So statuiren sie, daß ein Richter wegen der dubiosen und zweifelhaften Sache sich nicht excusiren könne, eingedenk dessen was in der Nouell. III. pr. steht: daß dasjenige, was die Medicamenta bey Kranckheiten, das thäten auch die

Rechte bey den menschlichen Geschäften, welches der *Glossator* des Sächsischen Rechts, L. b. 1. Land-Recht Art. 33. sehr wohl mit diesen Worten gegeben: Es ist keine Sache, deren man mit dem Rechte nicht könne begegnen, als mit der Argeney einer Seuche, welches auch gefunden wird in der Gloss. des Lehn-Rechts Cap. 20. Dieser letzten Meynung pflichten bey Dec. in Conf. 68. num. 3. Socin. Conf. 150. lib. 1. *Alexander* in L. Titius §. 4. ad St. Trebell. *Alciat* in cap. 1. V. 99. X. de offic. ordin. Es kan auch hievon gelesen werden, D. Simon Disp. de Justitia hominis circa animam cap. 3. th. 1. de Absolut. in foro pænitent. & content. cap. 14.

Caswin siehe Casbin.

Casyrus, hieß ehemals ein Berg in Asien, in der Landschaft Elymais, an dessen Wurzel die Stadt Solirate lag. *Plinius* Hist. Nat. VI. 27. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 19. §. 27.

Casytes, hieß ehemals ein Hafen bey dem Berge Corycus in Jonien *Strabo* XIV. p. 954. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 3. §. 86.

Cara, siehe Kage.

Cataba, ein kleiner Ort in Thracien.

Catabani, siehe Catabania.

Catabania, oder Carrabania, ingleichen Citibana, ehemals ein Ländgen im Glückseligen Arabien. Die Einwohner hießen Catabani oder Carabanes, Carrabeni, und gab es daselbst viel Wüsten. *Strabo* XVI. p. 1113. *Stephanus*, *Prolemaus*, *Theophr.* *Plinius* Hist. Nat. V. 10. VI. 28. *Cellarius* Not. Orb. Ant. III. 14. §. 56. *Bochart* Phaleg. II. 18. p. 105. dieser hält auch c. 21. p. 116. davor, daß die Catabani und Gebanitz ein Volk gewesen, und ihr Wohnsiß eigentlich in den Anfang des Sinus Arabici zu setzen.

Karabasis von Karabasis descendendo. war in der Griechischen Kirche ein Ort unter dem Altar, woselbst die Reliquien verwahrt wurden, hieß also, weil man auf Stufen hinunter steigen mußte. du Fresnoy Gl. Gr. p. 606.

Carabasis, Karabasis (gr.) von Karabasis descendendo, ist ein Harmonischer Periodus, wodurch etwas geringes, verächtliches und niedriges vorgestellt wird. 1. E. Er ist hinunter gefahren, Ich bin sehr gedemüthiget, und dergleichen. Daher heißet auch ein Ton-Weise, oder durch Sequenza evidentlich, und ohne einen Sprung herunterwärts steigendes Thema, ein Subjectum Carabatum siehe Janowka Clav. ad thesaur. M. A. Musicae p. 51. und 56.

Carabathmus, heißt eigentlich so viel als eine Vertiefung, wenn in einen ebenen Lande ein Thal vorkommt. Unter diesen Namen ist bey denen Alten eine Gegend in Africa bekannt, auf der Grenze der Provinz Marmarica gegen Egypten zu. Es sagten einige selbige zur Grenze zwischen Africa und Asia, und rechneten also Egypten nebst den übrigen Lande zu Asien. *Plinius* Hist. Nat. V. 5. *Mela* l. 8. *Sallustius* Jugurth. 17. 19. *Strabo* XVII. p. 1131. 1195. *Cellarius* Not. Orb. Ant. I. 11. §. 5. IV. 2. §. 4.

Cathabathmus zum Unterscheide des vorhergehenden, parvus zugenamt, ehemals eine Stadt in der Africanischen Landschaft Marmarica. *Prolemaus*, *Plinius* Hist. Nat. V. 5. *Cellarius* Not. Orb. Ant. IV. 2. §. 12.